

Franckesche Stiftungen zu Halle

Sendschreiben an einen in Römischcatholischen Landen sich aufhaltenden Freund

Lynar, Rochus Friedrich

Frankfurt, 1771

VD18 13069675

§. 58.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198267



§. 58.

Wer das geringste Gefühl von Nichtigkeit hat, der muß vor einer Kirche erschrecken, deren Lehren solche Greueln und verwegenen Unternehmungen die Bahn öffnen. Die Catholiken schränken zwar ihre Meinung dahin ein, daß Christus für unsere Schuld und die vor der Taufe verwürkten Strafen gebüßet, und also der Ablass, den man heut zu Tage in grosser Menge auch umsonst erhält, nur für die zeitlichen, wegen nachher begangener Sünden, zu erduldenen Strafen ertheilet werde, auch bloß den Bußfertigen zu statten komme. Allein die Nothwendigkeit einer entweder selbst geleisteten, oder durch andere erlangten Genugthuung lieget doch immerfort zum Grunde, und zwar werden zu jener gerechnet, theils die vom dem Beichtvater auferlegten Strafen, welche vielfältig in Hersagung gewisser Gebete bestehen; eben, als wenn es ein Uebel für einen Christen wäre, wenn er sich mit seinem himmlischen Vater im Gebete unterhält, und demselben sein Anliegen entdeckt; theils Almosen und sonst andere gute Werke, dazu ein jeder ohnedem verpflichtet ist, und solche, wenn er sie thun kan, ohne Verschuldung nicht unterlassen darf; theils allerhand selbst erwählte Uebungen, so dem Fleische wehe thun; nicht anders, als ob die Gerechtigkeit eines unendlichen Wesens durch Unlust oder Schmerzen sünderhafter Geschöpfe befriediget würde, und das ewig geltende Verdienst unsers Erlösers eines so elenden Zusazes bedürftig, oder fähig wäre. Inzwischen kan,